

Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten
vom 13.06.2007
in der Fassung vom 15.03.2017

Der Gemeinderat der Gemeinde Kißlegg hat am 13.06.2007 aufgrund der §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. m. § 9 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	22,00 €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	40,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	50,00 €
- (3) Die Entschädigung nach Absatz 2 wird jeweils nach Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit gezahlt.

§ 2
Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte und Ortschaftsräte

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Diese Aufwandsentschädigung wird gewährt

a) bei Gemeinderäten

1) Als allgemeine, monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandspauschale von 80,00 €. Mit der vorgenannten Aufwandspauschale sind auch die Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Gemeinderats- und Ausschusssitzungen abgegolten.

2) Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates und seiner beschließenden Ausschüsse, in die die Gemeinderäte als Vertreter der Gemeinde berufen sind, in Höhe von 50,00 €, sowie für andere kommunale und vergleichbare Gremien 25,00 €.

b) bei Ortschaftsräten

Als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates in Höhe von 30,00 €.

- (3) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld ausbezahlt.
Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2, lit. a), Ziffer 1 wird jeweils halbjährlich auf 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres, das Sitzungsgeld nach Absatz 2, lit. a), Ziffer 2 und nach Absatz 2, lit. b) wird monatlich ausbezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung für die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und der Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung nach §§ 1 und 2 dieser Satzung.

§ 5

Aufwandsentschädigung für Ortsvorsteher

- (1) Die ehrenamtlichen Ortsvorsteher erhalten zur Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung

Diese beträgt

für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Immenried 65 v. H.

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 700 bis 1.000 Einwohner und

für den Ortsvorsteher
der Ortschaft Waltershofen 65 v. H.

des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen
Bürgermeisters der Gemeindegrößengruppe 1.000 bis 2.000 Einwohner.

Mit diesen Beträgen sind die Reisekostenvergütung im Sinne des § 6 dieser
Satzung, Tagegelder für auswärtige Verrichtungen innerhalb des Landkreises
Ravensburg und die Teilnahme an Sitzungen des Ortschaftsrates sowie des
Gemeinderates und seiner Ausschüsse abgegolten.

- (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird monatlich im Voraus gezahlt. Die
Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt
ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei
Monate hinausgehende Zeit.

§ 6

Erstattung der Kosten für entgeltliche Betreuung

(1) Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder
betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung einer ehrenamtlichen
Tätigkeit werden auf Antrag erstattet. Diese Regelung gilt für

- die Teilnahme an Sitzungen, Fraktionssitzungen und für Tätigkeiten als Wahlhelfer
- im Haushalt der ehrenamtlich tätigen Personen lebende Kinder im Alter von unter
14 Jahren und für alle pflegebedürftigen Personen.

(2) Die Erstattung beträgt 10,00 € je Stunde Betreuungszeit. Maßgeblich für die
Erstattung ist die tatsächliche Betreuungszeit. Die Erstattung erfolgt auf schriftlichen
Antrag unter Nachweis der Betreuungskosten.

§ 7

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich
Tätige neben der Entschädigung nach §§ 1 bis 4 eine Reisekostenvergütung in
entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
Maßgebend ist die Reisekostenstufe B, für die Fahrtkostenerstattung die für
Dienstreisende der Besoldungsgruppen A 8 bis A 16 geltende Stufe.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2017 in Kraft.

Kißlegg, den 15.03.2017

gez.
Dieter Krattenmacher
Bürgermeister